

V e r o r d n u n g
über den Bebauungsplan Schnelsen 2

Vom 26. Februar 1963

Archiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 2 für das Plangebiet Umgehungsstraße Schnelsen von der Frohneststraße bis zum Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, unzulässig.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-b) sind die Teilbebauungsplan-Entwürfe TB 944 und TB 945 entworfen worden. Sie haben nach der Bekanntmachung vom 15. Mai 1961 (Amtlicher Anzeiger Seite 467) öffentlich ausgelegt.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Die Teilbebauungsplan-Entwürfe TB 944 und TB 945 waren somit als Bebauungsplan-Entwürfe nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Schnelsen 2".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht die Umgehungsstraße Schnelsen als Teilabschnitt der Westtangente der Stadtautobahn (westliche Umgehung Hamburg) vor.

III

Der Bebauungsplan weist in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Flächen für die Umgehungsstraße Schnelsen (neue B 4) aus.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesstraße 4 und dem Straßenzug Burgwedel/Frohmestraße hat in Schnelsen derart zugenommen, daß ein geordneter Verkehrsablauf bei den gegenwärtig vorhandenen Straßenquerschnitten nicht mehr gewährleistet ist. Durch die ständig fortschreitende Erschließung von Schnelsen für den Wohnungsbau ist mit einem weiteren Anwachsen des Verkehrs zu rechnen. Der Ausbau der vorhandenen Straßen auf die für den künftigen Verkehr erforderliche Breite wäre nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich und könnte nicht ohne erhebliche Eingriffe in die vorhandene Bebauung vorgenommen werden. Es war daher erforderlich, für die Bundesstraße 4 eine neue Linienführung als anbau- und kreuzungsfreie Kraftverkehrsstraße zu sichern, um den auf Hamburg ausgerichteten Fernverkehr ohne Beeinträchtigungen für die städtebauliche Entwicklung von Schnelsen durch den Ort hindurchführen zu können und gleichzeitig durch sinnvoll angeordnete Anschlußstellen eine optimale Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz zu erreichen.

Die Umgehungsstraße Schnelsen (neue B 4) zweigt nördlich der Überführung des Duvenackers von der Umgehungsstraße Eidelstedt (Bundesstraße 4/5) ab, durchquert die Ortslage von Schnelsen im Einschnitt und findet an der Landesgrenze nördlich der Oldesloer Straße Anschluß an die Planung des Landes Schleswig-Holstein. Sie erhält Anschlußstellen an der Kreuzung mit der geplanten Entlastungsstraße zur Frohmestraße und der Oldesloer Straße. Die neue B 4 wird autobahnmäßig ausgebaut. In der ersten Baustufe ist vorgesehen, den Abschnitt zwischen der Umgehungsstraße Eidelstedt und Kaltenkirchen herzustellen. Eine spätere Verlängerung über Neumünster hinaus bis Kiel und ein Abzweig nach Flensburg sind geplant.

Die Umgehungsstraße Schnelsen (neue B 4) ist ein Teilstück der Europastraße 3 (E 3), die später nach Süden über die Umgehungsstraße Eidelstedt und die geplante westliche Umgehung Hamburg (Westtangente des Hamburger Autobahnnetzes) einen direkten Anschluß an die Autobahnen nach Hannover und Bremen erhalten wird.

Der Bebauungsplan Schnelsen 2 weist die für die Umgehungsstraße Schnelsen (neue B 4) erforderlichen Flächen auf dem Abschnitt zwischen Frohmestraße und Vielohweg aus. Die Umgehungsstraße Schnelsen wird im Einschnitt unter der Frohmestraße hindurchgeführt und verläuft nördlich der Kreuzung mit der Entlastungsstraße Frohmestraße - Burgwedel im Außengebiet etwa in Geländehöhe. Die Entlastungsstraße wird über die Umgehungsstraße hinweggeführt. An der Kreuzung der Umgehungsstraße Schnelsen mit der Entlastungsstraße sind die erforderlichen Flächen für eine Anschlußstelle ausgewiesen. Ebenso weist der Bebauungsplan die erforderlichen Flächen für die Überführung des Vielohweges, dessen Achse leicht verschwenkt wird, aus.